

tliche Schuld in Gold.

elöst 2,053,200.-

..... 9000.-

..... 9000.-

..... 18,000.-

ingelöst 2,073,200.-

..... 902,800.-

..... 18,000.-

..... 884,800.-

58 747,800.-

60 137,000.-

..... 884,800.-

liet laut letztem Bericht ein Ge-

..... 50.-

tion für 1870 18,000.-

..... 49.-

..... 18,100.-

..... 18,000.-

..... 100.-

Courant-Anleihe.

..... 3,746,100.-

den am 1. Octbr.

..... 45,700.-

..... Court. 3,700,400.-

den bestimmten Einnahmen

..... 40,228.32.

..... 622.4.

..... 129.7

..... 16,224.4

..... 309.1

cht eingeforderter Ca-

Ausloosung 53.

..... 101,943

..... 159,509.

waren dagegen:

..... 99,966.

..... 18,000.-

..... 41,542.

ant 159,509.

tilgungsdeputation

(gez.) C. E. Wegmann.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Februar 1871.

1. Einquartierung.

Die Bürgerschaft hat aus der Mittheilung des Senats vom 17. Februar gern gesehen, daß der Senat die erforderlichen Schritte bei der betreffenden Behörde gethan hat, um die Evacuation der Kasernen von den Gefangenen zu veranlassen, und kann nur dringend wünschen, daß diese Bemühungen baldigen Erfolg haben mögen.

Mit Bedauern vernimmt sie dagegen, daß der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft nicht beistimmt, weil die Ausführung desselben nur unter Aufwendung erheblicher Kosten möglich ist.

Die Bürgerschaft ist der Meinung, daß die Kosten sich erheblich geringer stellen werden, als im Bericht der Quartierdeputation angegeben ist, wenn die Militärverwaltung veranlaßt wird, die Verpflegung der nicht mobilen Mannschaft selbst zu übernehmen oder eine entsprechende Vergütung dafür zu zahlen, und wenn die Quartierdeputation versucht, eine möglichst große Anzahl von Soldaten in geeigneten Räumen unterzubringen.

Sollten aber auch die Kosten erheblich bleiben, so wünscht die Bürgerschaft doch, daß gemäß ihrem Beschlusse vom 15. Febr. verfahren werde, und zwar, weil in dieser Weise sich die gerechteste Vertheilung der Einquartierungslast auf die steuerpflichtigen Bewohner Bremens ermöglichen läßt.

Die Bürgerschaft sieht sich deshalb veranlaßt, den Senat wiederholt zu ersuchen, in geeigneter Weise die Ausführung ihres Beschlusses vom 15. Februar zu veranlassen.

Endlich will die Bürgerschaft nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit die Deputation, welche schon im September v. J. mit Entwerfung eines Quartiergesetzes beauftragt ist, an eine möglichst rasche Erledigung ihres Auftrags hierdurch nachdrücklichst zu erinnern.

2. Schuldentilgung.

Die Bürgerschaft hat den Verwaltungsbericht der Schuldentilgungsdeputation dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Februar 1871.

1. Transitorische Bestimmung zu den am 2. Januar 1871 publicirten Aenderungen des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend.

Die am 2. Januar publicirten Aenderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854 können nach ihren Worten dahin ausgelegt werden, daß auch diejenigen Staatsbürger, welche bereits nach dem letztgedachten Gesetze Wähler und wählbar waren, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wenn nach Ableistung ihres Staatsbürgereides noch keine drei Jahre abgelaufen